



Luxemburg, den 11. November 2025

PRESSEMITTEILUNG 11/2025

Urteil in der Rechtssache E-2/25 *Sarpsborg Avfallsenergi AS und Andere ./. die Norwegische Regierung*

ANLAGEN ZUR VERBRENNUNG VON GEFÄHRLICHEN ODER KOMMUNALEN ABFÄLLEN SIND VOM EMISSIONSHANDELSYSTEM AUSGENOMMEN

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof eine Frage, die ihm vom Berufungsgericht Borgarting (*Borgarting lagmannsrett*) zur Auslegung der Emissionshandelsrichtlinie¹ („ETS-Richtlinie“) vorgelegt wurde. Fredrikstad Vann Avløp og Renovasjonsforetak („FREVAR“) und Saren Energy Sarpsborg AS („SAREN“) betreiben jeweils eine Verbrennungsanlage in den norwegischen Gemeinden Fredrikstad oder Sarpsborg. Der Antrag wurde im Rahmen eines Verfahrens zwischen FREVAR, SAREN und der norwegischen Regierung gestellt, in dem es um die Gültigkeit von zwei Entscheidungen der norwegischen Umweltbehörde ging, mit denen Genehmigungen für Emissionen unter der Auflage der Verpflichtung zur Abgabe von Treibhausemissionszertifikaten gemäss der ETS-Richtlinie erteilt wurden.

Das vorliegende Gericht ersuchte im Wesentlichen um eine die erste Tätigkeit der Liste in Anhang I der ETS-Richtlinie betreffende Interpretation. Konkret ging es um die Frage, ob alle Anlagen zur Verbrennung gefährlicher oder kommunaler Abfälle vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, einschliesslich solcher, deren Hauptzweck nicht die Abfallverbrennung ist, sofern sie nur in sehr geringem Umfang der Verbrennung anderer Abfälle dienen. Im Mittelpunkt der Vorlagefrage stand, ob die Argumentation des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 6. Juni 2024 in der Rechtssache *Naturvårdsverket* (C-166/23, EU:C:2024:465) zur Auslegung von Anhang I Nummer 5 der ETS-Richtlinie in ähnlicher Weise auf die erste dort genannte Tätigkeit übertragbar ist.

Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht. Er entschied, dass die erste in Anhang I der ETS-Richtlinie genannte Tätigkeit so auszulegen ist, dass alle Anlagen, die gefährliche oder kommunale Abfälle verbrennen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, einschliesslich solcher, deren Hauptzweck nicht die Verbrennung dieser Abfälle ist, sofern sie nur in begrenztem Umfang zur Verbrennung anderer Abfälle genutzt werden.

Der Gerichtshof betonte, dass die erste Tätigkeit und Punkt 5 des Anhangs I eine ähnliche Formulierung aufweisen und dass die Ausnahme einem sekundären Ziel dieser Richtlinie entspricht, nämlich der Förderung der Abfallverbrennung gegenüber der Ablagerung auf Deponien.

Die Stellungnahme des Gerichtshofs stellt einen Schritt im Verfahren vor dem nationalen Gericht dar. Das Berufungsgericht Borgarting wird nun das Verfahren fortsetzen und unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs über den bei ihm anhängigen Fall entscheiden.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar:
eftacourt.int/cases/e-02-25/.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.